

Sichtbeton im Spannungsfeld von Einzelkriterien und Gesamteindruck

Dipl.-Ing. Martin Peck Beton Marketing Süd GmbH, München, Deutschland

Die Beurteilung einer Sichtbetonfläche nach den in den aktuellen Regelwerken in Österreich und Deutschland formulierten Sichtbetonklassen, die u. a. über Einzelkriterien definiert sind, lenkt den Blick bei der Beurteilung der Leistung auf die Frage, ob diese Einzelkriterien erfüllt sind. Dies kann jedoch bei der vertraglichen Vereinbarung einer Sichtbetonklasse zu abwegigen Auffassungen über das geschuldete Bausoll und dessen Beurteilung führen.

Die Sichtbetonklasse beschreibt zunächst eine Gesamtqualität, die auch nur durch die Betrachtung des Gesamteindrucks einer Fläche beurteilt werden kann. Vor allem für den Planer, dessen gestalterische Vorstellung durch die Wahl einer Sichtbetonklasse ausgedrückt wird,

ist allein der Gesamteindruck einer Fläche dazu geeignet, Leistung und Vorstellung miteinander zu vergleichen. Die vorrangige oder gar alleinige Beurteilung nach Einzelkriterien widerspricht den geltenden Regelungen im Sinne, denn sie kann dazu führen, dass Sichtbetonflächen, die aufgrund eines gelungenen Gesamteindrucks den Vorstellungen des Planers entsprechen, dennoch abzulehnen sind, wenn sie einzelne Klassenkriterien verfehlen. Die Beurteilung des Gesamteindrucks einer Ansichtsfläche kann also nicht sinnvoll über die Summe erfüllter Einzelkriterien geführt werden.

Entspricht der Gesamteindruck der planerischen Vorstellung, soll die Leistung ohne Prüfung einzelner Kriterien angenommen werden.

Sichtbeton – aktuelle Regelwerke

Formulierung von Einzelkriterien



Struktur (S0-S2)

Porigkeit (P; 2P; 3P; 4P) Farbgleichheit (F1 – F2)

Arbeitsfugen (A0 - A2; A2S)

Ebenheit (-; E0; E1)





Textur (T1-T3) Porigkeit (P1-P4)

Farbtongleichmäßigkeit (FT1-FT3)

Arbeits- u. Schalhautfugen (AF1-AF4)

Ebenheit (E1-E3)



Erst wenn der Gesamteindruck einer Fläche die vertraglich fixierte Vorstellung des Planers verfehlt, werden die Einzelkriterien der geltenden Sichtbetonklasse zur weiteren Beurteilung herangezogen. In diesem Fall ist es Aufgabe von Planung und Ausführung, durch die Prüfung der Einzelkriterien eine Analyse der Abweichungen vorzunehmen, um ein erneutes Auftreten der festgestellten Abweichungen im fortlaufenden Bauprozess zu verhindern. Auch die graduelle Beurteilung von Abweichungen und deren Umsetzung in vertragliche Konsequenzen kann einfach und nachvollziehbar über die Beurteilung der Einzelkriterien geführt werden.

